

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

19. Stück, 04.01.1885

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXVII. Band. (Ausgegeben den 4. Januar 1885.) 19. Stück.

Inhalt:

Nr. 33. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. December 1884, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen.

N. 33.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen.

Oldenburg, 1884 December 31.

Auf Grund des §. 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen erläßt das Staatsministerium die nachfolgenden Bestimmungen:

§. 1.

Ueber Gesuche um Ertheilung der nach §. 1 des Reichsgesetzes erforderlichen polizeilichen Genehmigung für die Herstellung, den Vertrieb und den Besitz von Sprengstoffen, sowie für die Einführung derselben aus dem Auslande haben Entscheidung zu treffen:

im Herzogthum Oldenburg:

die Aemter bezw. die Stadtmagistrate der Städte
erster Klasse,

im Fürstenthum Lübeck:

die Regierung bezw. der Stadtmagistrat der Stadt
Gutin,

im Fürstenthum Birkenfeld:

die Regierung.

§. 2.

In den Gesuchen um Gestattung der Herstellung, des
Besizes und der Einführung von Sprengstoffen aus dem
Auslande sind die Zwecke, zu welchen die Sprengstoffe dem
Nachsuchenden dienen sollen, anzugeben.

§. 3.

Der Vertrieb von Sprengstoffen darf nur an solche
Personen geschehen, welche im Besitze einer der im §. 1
gedachten polizeilichen Genehmigungen sind.

§. 4.

Als Aufsichtsbehörde im Sinne des §. 3 des Reichs-
gesetzes hat diejenige Behörde einzutreten, welche im gewöhn-
lichen Instanzenzuge über Beschwerden zu entscheiden hat.

Oldenburg, 1884 December 31.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sansen.

Löwenstein.